Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Rogätz, d. 2. September 2021

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat im Mai 2021 (mit Unterbrechungen) die **Prüfung der Jahresrechnung** vorgenommen.
Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 30.06.2021 vor.

Anmerkung:

Während des Prüfungszeitraumes vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 wurde die Verbandsgemeinde Elbe-Heide durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Thomas Schmette, vertreten. Im Rahmen seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter sind die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen durch ihn im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Feststellungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA vor dem Verbandsgemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Es werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Berichterstattung über Haushaltsvollzug (Seite 8)

Die Feststellung auf Seite 8 bezieht sich auf die Einhaltung der rechtlichen Vorschrift des § 26 KomHVO bezüglich der Berichterstattung des Verbandsgemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzuges innerhalb eines jeden Haushaltsjahres. Aufgrund der derzeit noch dringend erforderlichen Aufarbeitungen ausstehender Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen, wurde dies bisher nicht umgesetzt.
Zukünftig kann mit dem Verbandsgemeinderat die Verfahrensweise bezüglich der Berichterstattung abgestimmt werden.

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen (Seite 13)

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO LSA regelt die Verpflichtung zur kassenrechtlichen Freigabe des zur Verarbeitung von Buchungen genutztem EDV Programm. Hierbei ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit sowie die technische und organisatorische Geeignetheit zu prüfen und die entsprechende Freigabe der Software durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
Derzeit wird das Buchungsprogramm CIP durch die Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde auf seine datenschutzrechtliche Zulässigkeit geprüft. Hinsichtlich der Geeignetheit des Rechnungslegungssystems wird eine Abstimmung mit dem Softwarebetreiber erfolgen. Eine entsprechende Freigabe der Software durch den Verbandsgemeindebürgermeister erfolgt im Anschluss an die Prüfung.

Jahresabschluss (Seite 13)

Die auf Seite 13 genannte fehlende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung resultiert aus derzeit noch nicht abgeschlossener Erstellung der ausstehenden Jahresrechnungen der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.

Aufgrund der Fokussierung auf die Erstellung erforderlichen Jahresrechnungen, konnte die doch recht umfangreiche Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bisher nicht umgesetzt werden. Die Einführung der KLR soll nach Abschluss der Erarbeitung der Jahresrechnungen vergangener Haushaltjahre erfolgen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 15-16)

Es wurde festgestellt, dass teilweise eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit als Voraussetzung für eine üpl.A. bzw. apl.A. aus den Anträgen nicht eindeutig abzuleiten waren. Ebenso bestand in einigen Fällen bereits vor der Antragstellung eine entsprechende Zahlungsverpflichtung.
Auf die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer üpl.A. bzw. apl. A. wurden die mittelbewirtschaftenden Ämter nochmals eindringlich hingewiesen.

Stellungnahme zu den Anlagen zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2014

Liquide Mittel (Seite 8)

Die auf Seite 8 vorgebrachte Feststellung hinsichtlich der Bestände des Frankiergerätes wird zukünftig beachtet und bei der Bilanzerstellung endsprechend berücksichtigt.

Aktive Rechnungsabgrenzung (Seite 9)

Im Rahmen der Prüfung bezüglich Aktiver Rechnungsabgrenzungen aufgrund jahresübergreifender Zahlungen stellt das RPA auf Seite 9 des Berichtes fest, dass die Auszahlungen der Beamtenbesoldungen für den Monat Januar nicht bereits im Dezember des Vorjahres ausgeführt wurden. Dies hat zur Folge, dass gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) verstoßen wird sowie eine entsprechende Rechnungsabgrenzung der Besoldung nicht erfolgt.
Diesem Umstand wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 Rechnung getragen. Die Besoldung für den Monat Januar wurde bereits im Dezember durch die Kasse angewiesen und somit im Voraus zur Auszahlung gebracht. Zukünftig findet diese Verfahrensweise weiterhin Anwendung um den Gesetzesverstoß auszuräumen.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.
Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung.
Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Verbandsgemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters.
Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister